

RECHTSINFO

Ausgleichsanspruch bei Tankstellenschließung?

Regelmäßig stellt sich die Frage, ob bei einer Tankstellenschließung oder auch bei der Schließung des Shops oder der Waschanlage (zum Beispiel bei Automatentankstellen) ein Ausgleichsanspruch zusteht. **Von Dr. Clemens Pichler**

Es kommt immer wieder vor, dass Tankstellen mit einem geringeren Treibstoffumsatz geschlossen werden, der Pachtvertrag des Mineralölkonzerns mit dem Grundstückseigentümer nicht verlängert wird oder eine Tankstelle auf Automatentankstelle umgestellt wird, ohne dass noch ein Shop- oder Waschengeschäft betrieben wird. In diesen Fällen muss der Tankstellenpächter die Tankstelle räumen. Von Mineralölgesellschaften wird oftmals darauf verwiesen, dass der Pächter auf Grund der Totalschließung keinen Ausgleichsanspruch erhält, da der Mineralölkonzern nicht mehr von dieser Tankstelle profitieren würde.

Vorteile des Mineralölkonzerns

Der Ausgleichsanspruch hat den Sinn und Zweck, dem Pächter die durch die Beendigung des Vertrages entstehenden Provisionsverluste zu ersetzen. Auch sollen die Vorteile ausgeglichen werden, die der Mineralölkonzern auf Grund der gewonnenen Stammkunden hat. Von diesen Stammkunden profitiert der Mineralölkonzern auch noch durch den Treibstoffverkauf bzw. im Folgemarkt durch die Umsatzpacht und allfälligen Beteiligungen/Vergütungen durch den Systemlieferanten, wenn der Vertrag längst beendet ist.

Naturgemäß können diese Stammkunden nicht mehr auf der geschlossenen Tankstelle tanken, einkaufen oder ihr Auto waschen. Diese Stammkunden sind aber keine Stammkunden der jeweiligen Tankstelle, sondern des Mineralölkonzerns. Ein Ausgleichsanspruch ist aber beispielsweise dann ausgeschlossen, wenn der Mineralölkonzern den gesamten Betrieb einstellt, also überhaupt kein Treibstoffgeschäft oder kein Folgemarktgeschäft mehr betreibt und somit auch ausgeschlossen ist, dass die Stammkunden auch bei anderen konzernfremden Tankstellen tanken können.

Der Oberste Gerichtshof hat kürzlich (in einer anderen Branche) in einer Entschei-

dung festgestellt, dass die „bloße Nutzungsmöglichkeit“ bereits ausreichend ist. Eine tatsächliche Nutzung der Vorteile durch Stammkunden ist nicht notwendig. Der Mineralölkonzern wird also nachzuweisen haben, dass er von den neu geworbenen Stammkunden keine Vorteile mehr hat. Dabei ist im Wesentlichen darauf abzustellen, ob für die Stammkunden eine in der Nähe gelegene Möglichkeit besteht, weiterhin bei diesem Mineralölkonzern zu tanken, einzukaufen oder sein Auto zu waschen. Durch Stammkunden wird nicht nur eine Bindung zum jeweiligen Pächter aufgebaut, sondern auch zum jeweiligen Konzern. Der Kunde will regelmäßig bei „seinem Mineralölkonzern“ weiter tanken.

Typisches Beispiel dafür ist, wenn ein Tankstellennetz aufgekauft wird und in der gleichen Straße nun zwei Tankstellen desselben Konzerns stehen (zB. sogenannte Spiegelstationen). Der Mineralölkonzern will dann oftmals selbst seine Stammkunden an einer Station zusammenführen und schließt die zweite Station. Dadurch profitiert er aber auch noch weiter durch die vom ehemaligen Pächter gewonnenen Stammkunden. Auch durch die auf den jeweiligen Mineralölkonzern ausgestellten „Tankkarten“ wird eine Stammkundenbindung an den Mineralölkonzern (unabhängig von der jeweiligen Tankstelle) erreicht. Teilweise sind diese Tankkarten auch noch rabattiert, sodass durch den Rabatt der Kunde weiterhin an Konzerntankstellen geführt wird. Inwiefern für den Mineralölkonzern auch weiterhin Unternehmensvorteile bestehen, ist stets im Einzelfall zu prüfen und letztlich auch zu einem erheblichen Teil vom Ermessen des im Verfahren beauftragten Sachverständigen bzw. der Beweiswürdigung des Gerichtes abhängig.

Praxistipp

Sollte Ihre Tankstelle geschlossen werden, ist es ratsam, die Stammkunden bei Beendigung darüber zu informieren, bei welcher in



„Tankstellenanwalt“ Dr. Clemens Pichler

der Nähe gelegenen Konzerntankstelle sie weiterhin tanken können. Dies ist am besten schriftlich zu machen, damit eine Kopie von diesem Schreiben auch als Nachweis im Verfahren dem Gericht vorgelegt werden kann. Es macht keinen Sinn, den Kunden mitzuteilen, dass sie jetzt eine (konzernfremde) Tankstelle aufsuchen müssen, da die Tankstelle geschlossen wird. Dies könnte zu einer erheblichen Reduktion des Ausgleichsanspruches führen.

Eine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu diesem Thema ist noch nicht ergangen. Regelmäßig wird von den Mineralölkonzernen jedoch (vorerst) die Zahlung eines Ausgleichsanspruchs abgelehnt. Da jedoch den Mineralölkonzernen nicht daran gelegen ist, diese Frage in letzter Konsequenz öffentlichkeitswirksam vom Obersten Gerichtshof klären zu lassen, kann in vielen derartigen Fällen ein Vergleich für den Pächter erzielt werden. ■

KONTAKTDATEN

RA Dr. Clemens Pichler, LL.M.
Marktstraße 33
6850 Dornbirn
Tel.: +43 (0) 5572 / 200 444
office@tankstellenanwalt.at
www.tankstellenanwalt.at